

Allgemeine Versicherungsbedingungen Top Cover-Gruppenversicherung



1. Gegenstand der Versicherung und Begriffsbestimmungen

- 1.1 **Eintrittsalter:** Versichert werden können Personen, die bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung mindestens 18 Jahre alt sind.
- 1.2 **Wohnsitz/Aufenthalt:** Versichert werden nur Personen, die bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 1.3 **Versicherer:** Versicherer ist die PSA Insurance Europe Limited, MIB House, 53 Abate Rigord Street, Ta'Xbiex XBX1122, Malta.
- 1.4 **Versicherungsschutz:** Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf von der Bank finanzierte Neufahrzeuge und Vorführgewagen (der Marke des Vertragshändlers) sowie Gebrauchtwagen (auch andere Fabrikate). Nicht versichert werden Kraftfahrzeuge mit einem Neuwert von über EUR 75.000 und so genannte Exoten. Letzteres sind Kraftfahrzeuge, die nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als außergewöhnlich anzusehen sind (z.B. Ferrari) oder typischerweise nicht verkehrsbüblichen Fortbewegungs- und Transportzwecken dienen (z.B. Rennfahrzeuge). Die Top Cover-Versicherung bietet Versicherungsschutz für einen Teil des Differenzbetrages, der im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls des versicherten Kraftfahrzeuges zwischen dem Zeit-/Wiederbeschaffungswert (nachstehend Ziffer 1.5) und dem Neuwert (nachstehend Ziffer 1.6) des Kraftfahrzeuges am Schadenstag besteht.
- 1.5 **Zeit-/Wiederbeschaffungswert am Schadenstag:** Als Zeit-/Wiederbeschaffungswert gilt der vom Kasko- oder gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer ermittelte Zeit-/Wiederbeschaffungswert des Kraftfahrzeuges am Schadenstag. Bei abweichender Wertfeststellung durch den Kasko- und den Haftpflichtversicherer gilt der höhere Wert.
- 1.6 **Neuwert am Schadenstag:** Als Neuwert gilt die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UPE) inklusive werksseitiger Optionen ohne Zubehör am Schadenstag.
- 1.7 **Totalschaden:** Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht wiederhergestellt werden kann oder die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Zeit-/Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- 1.8 **Bezugsrecht und Abtretung:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist die Bank für alle fälligen Versicherungsleistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Die Bank hat die Versicherungsleistungen mit der Zahlungsverpflichtung der versicherten Person aus dem Darlehens- oder Leasingvertrag zu verrechnen und darüberhinausgehende Beträge an die versicherte Person aus auszahlen.

2. Versicherungsbestätigung/Ablehnungsrecht von PSA Insurance Europe Limited

- 2.1 Die der versicherten Person überlassene Kopie des Antrages auf Beitritt zu der Top Cover-Gruppenversicherung einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt als Versicherungsbestätigung. Ein Versicherungsschein wird nicht ausgestellt.
- 2.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Risikoübernahme unverzüglich nach Anmeldung durch die Bank ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Die versicherte Person wird hierüber unverzüglich informiert und schuldet in diesem Fall keinen Versicherungsbeitrag. Bereits erbrachte Versicherungsbeiträge werden an die versicherte Person erstattet.

3. Versicherte Leistungen/Versicherungsfall

- 3.1 Der Versicherer zahlt im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls des versicherten Kraftfahrzeuges einen bis zu 20%igen Zuschlag auf den vom Kasko- oder vom gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer ermittelten Zeit-/Wiederbeschaffungswert des Kraftfahrzeuges am Schadenstag. Bei abweichender Wertfeststellung durch den Kasko- und den Haftpflichtversicherer gilt der höhere Wert. Die Gesamtschädigung je Schadensfall ist auf die Differenz zwischen dem Zeit-/Wiederbeschaffungswert und dem Neuwert des Kraftfahrzeuges am Schadenstag begrenzt.
- Leistungsvoraussetzungen sind, dass ein Schaden in Form eines Totalschadens oder Diebstahls des Kraftfahrzeuges vorliegt, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts eine eintrittsfähige Kaskoversicherung besteht und darüber hinaus ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall im Rahmen der Kasko- und/oder der gegnerischen Haftpflichtversicherung gegeben ist. Insoweit erkennt der Versicherer die Entscheidung des Kasko- und/oder Haftpflichtversicherers als auch für sich verbindlich an. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass die versicherte Person eine Endabrechnung des jeweiligen Versicherers vorlegt. Aus dieser Endabrechnung muss hervorgehen, welche Entschädigungsleistungen für die Schäden an dem versicherten Kraftfahrzeug bereits erbracht wurden.
- Sämtliche kongruenten Leistungen des Kasko- und/oder Haftpflichtversicherers werden angerechnet, d.h. die Top Cover-Versicherung leistet nachrangig und nur soweit die versicherte Person Entschädigung nicht von einem anderen Versicherer verlangen kann. Soweit ein Teilbetrag zwischen der versicherten Person und dem Kasko- bzw. Haftpflichtversicherer streitig ist, wird die Top Cover-Versicherung zunächst nur auf Basis des unstrittigen Teils leisten. Nach der rechtsverbindlichen Klärung des streitigen Teilbetrags zwischen der versicherten Person und dem Kasko- bzw. Haftpflichtversicherer wird die Top Cover-Versicherung auf dieser Basis ihre Leistung neu berechnen und ggf. eine Nachzahlung an die versicherte Person erbringen.
- 3.2 Zusätzlich ist unter den Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 eine Bonuszahlung mitversichert. Voraussetzung für die Bonuszahlung ist, dass die versicherte Person:
- (1) anstelle des beschädigten oder gestohlenen Kraftfahrzeuges innerhalb von sechs Monaten nach dem Schadenstag ein Ersatzfahrzeug bei einem PSA Vertragspartner oder über das PSA Filialnetz anschafft. Die Höhe der Bonuszahlung beträgt für Fahrzeuge mit herkömmlichen Verbrennungsmotor EUR 750, für **Elektro- bzw. Plug-In Hybridfahrzeuge EUR 1.500,-**.
 - (2) für dieses Fahrzeug erneut Top Cover-Versicherungsschutz durch Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Bank und dem Versicherer erworben wird.
- 3.3 Die Leistung des Versicherers ist fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

Die Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Antragskopie: Eine Kopie dieses Antrages auf Beitritt zu der Top Cover-Gruppenversicherung wird Ihnen nach Unterzeichnung ausgehändigt bzw. verbleibt direkt bei Ihnen.

Versicherungsbeitrag: 11,95 €/Monat

inkl. Versicherungssteuer von zurzeit 19%

4. Obliegenheiten der versicherten Person

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, jedes Schadensereignis das zu einer Leistung durch den Versicherer führen kann, innerhalb einer Woche dem Versicherer oder der Bank anzuzeigen. Bei Entwendung des Kraftfahrzeuges ist die versicherte Person verpflichtet, dies unverzüglich dem Versicherer oder der Bank anzuzeigen. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, ist die versicherte Person verpflichtet, dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) jeweils unverzüglich dem Versicherer oder der Bank anzuzeigen, auch wenn die versicherte Person das Schadensereignis bereits gemeldet hat.
- 4.2 Bei einem Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden ist die versicherte Person zudem verpflichtet, das Schadensereignis unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- 4.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass die versicherte Person Fragen des Versicherers zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss und den Schadensort nicht verlassen darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Die versicherte Person hat die für die Aufklärung des Schadensereignisses erforderlichen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 4.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie hat hierbei Weisungen des Versicherers, soweit zumutbar, zu befolgen.
- 4.5 Die versicherte Person ist verpflichtet, eine Änderung ihres Wohnsitzes im Sinne von Ziffer 1.2 während der Laufzeit dieser Versicherung unverzüglich dem Versicherer oder der Bank mitzuteilen.
- 4.6 Im Fall der vorsätzlichen Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

5. Anzeigen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis

Anzeigen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis müssen in Textform erfolgen. Sie werden wirksam, sobald sie dem Versicherer zugehen. Anzeigen und Mitteilungen der versicherten Person werden jedoch auch gegenüber dem Versicherer wirksam, sobald sie der Bank zugehen. Versicherungsvermittler sind zu der Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nicht bevollmächtigt.

6. Ansprüche gegen Dritte

Steht der versicherten Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ein Ersatzanspruch nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten zu, ist die versicherte Person verpflichtet, diesen Anspruch bis zu der Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers in vorsätzlicher Weise auf, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Im Fall eines grob fahrlässigen Verhaltens der versicherten Person ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere der versicherten Person entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Ein gesetzlicher Forderungsübergang gemäß § 86 VVG bleibt unberührt.

7. Versicherungsbeginn, Vertragsdauer und Kündigungsrecht

- 7.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Zulassung bzw. Ummeldung des über den zugrundeliegenden Darlehens- oder Leasingvertrag finanzierten oder geleaste Kraftfahrzeuges. Wird Versicherungsschutz nach Zulassung bzw. Ummeldung des finanzierten oder geleaste Kraftfahrzeuges beantragt, beginnt der Versicherungsschutz mit der Bestätigung des Abschlusses der Versicherung durch die Bank, spätestens aber mit Bezahung des ersten Monatsbeitrages an die Bank.
- 7.2 Der Versicherungsschutz hat eine monatliche Dauer (Versicherungsperiode) und verlängert sich jeweils stillschweigend um einen weiteren Monat. Die versicherte Person und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsschutz zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung hat in

Textform zu erfolgen. Die versicherte Person hat die Kündigung gegenüber der Bank zu erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung.

- 7.3 Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Darlehens- oder Leasingvertragslaufzeit. Wird der bestehende Darlehens-/Leasingvertrag aus irgendeinem Grunde (Unfall, Rückzahlung, Kündigung oder anderes) vorzeitig beendet, erlischt zum gleichen Zeitpunkt auch der Top Cover-Versicherungsschutz. Das gilt insbesondere in dem Fall, dass die Bank nach Ziffer 9 der Allgemeinen Bedingungen zum Darlehensvertrag bzw. Ziffer 7 der Allgemeinen Bedingungen zum Leasingvertrag berechtigt ist, die Rückzahlung des gesamten noch ausstehenden Darlehens-/ Leasingbetrages zu fordern und dieses Recht auch tatsächlich ausgeübt hat.
- 7.4 Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Bank und dem Versicherer bleibt der Versicherungsschutz für die versicherte Person nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.3 bestehen.

8. Versicherungsbeitrag/Zahlungsverzug mit Erst- oder Folgebeitrag

- 8.1 Vertragspartner des Versicherers und damit Schuldner der Versicherungsprämie im Verhältnis zum Versicherer ist die Bank. Die Kosten für den Versicherungsschutz der versicherten Person aus der Top Cover-Versicherung werden der versicherten Person von der Bank als Beitrag zur Gruppenversicherung (im Folgenden als „Beitrag“ bezeichnet) weiterbelastet. Für die versicherte Person besteht zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Beitragsverpflichtung damit gegenüber der Bank. Der vereinbarte Versicherungsbeitrag wird als Monatsbeitrag in den zwischen der versicherten Person und der Bank vereinbarten Zahlungsplan integriert, d. h. er wird jeweils zusammen mit der Rate aus dem Darlehens- bzw. Leasingvertrag fällig und ist gemeinsam mit dieser von der versicherten Person an die Bank zu zahlen. Die Bank leitet den Versicherungsbeitrag an den Versicherer weiter. Im Verhältnis zur versicherten Person besteht eine Verpflichtung der Bank zur Zahlung des jeweiligen Beitrags an den Versicherer nur, wenn die Bank die jeweilige Beitragszahlung von der versicherten Person erhalten hat.
- 8.2 Der Einzug des Versicherungsbeitrags erfolgt monatlich mittels des im Zusammenhang mit dem Finanzierungs-/ Leasingvertrag erteilten SEPA-Lastschriftmandat. Die versicherte Person ermächtigt die Bank zum SEPA-Lastschrifteinzug. Das SEPA-Mandat ist jederzeit widerruflich. Etwaige Beitragsrasterstellungen des Versicherers erfolgen an die Bank, die die Erstattungen ihrerseits an die versicherte Person weitergeben wird.
- 8.3 Wird ein vereinbarter erster Beitrag von der versicherten Person nicht rechtzeitig an die Bank gezahlt, hat die Bank, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, das Recht, die versicherte Person von dem Gruppenversicherungsvertrag rückwirkend abzumelden, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wurde der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht an die Bank gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 8.4 Wird ein vereinbarter Folgebeitrag von der versicherten Person nicht rechtzeitig an die Bank gezahlt, kann die Bank die versicherte Person unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur Zahlung des rückständigen Beitrags auffordern. Nach Fristablauf kann die Bank die versicherte Person ohne Einhaltung einer Frist vom Gruppenversicherungsvertrag abmelden, sofern die versicherte Person mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist die versicherte Person bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dem Versicherer steht der Teil des Versicherungsbeitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Für Klagen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sie die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Darüber hinaus ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 9.3 Für Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der versicherten Person.

10. Beschwerden

- 10.1 Sämtliche Beschwerden oder Anfragen sind aus praktischen und sprachlichen Gründen zunächst an das interne Beschwerdemanagement der **PSA Bank Deutschland GmbH** zu richten, postalisch unter PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, per Telefaxnummer: 06102302-244 oder per E-Mail an: info-de@psa-finance.com. Diese wird sämtliche Anfragen oder Beschwerden dem zuständigen Kundenmanager der PSA Insurance Europe Limited zur weiteren Entscheidung übersenden. Die versicherte Person kann Anfragen oder Beschwerden auch direkt an den Versicherer unter der Postadresse PSA Insurance Europe Limited, MIB House, 53 Abate Rigord Street, Ta'Xbiex, Malta oder per E-Mail an psainsurance-complaints@mps.com. senden. Der Eingang der Beschwerde oder der Anfragen wird innerhalb von 10 Arbeitstagen bestätigt. Die PSA Insurance Europe Limited wird die endgültige Rückantwort auf die Anfragen oder Beschwerden spätestens innerhalb von 15 Tagen nach deren Eingang übermitteln. Falls erforderlich, kann der Versicherer während der Bearbeitung der Anfragen oder Beschwerden zusätzliche Informationen anfordern.
- 10.2 Sollte die versicherte Person mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden sein, hat sie außerdem die Möglichkeit, sich direkt an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich *Versicherungen*, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, kann direkt oder mittels eines Formulars auf der Website: https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFin/beschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html?sessionId=16E502E9440A56FDE6F171923D4CE1D2_2_cid502 kontaktiert werden; Malta Financial Services Authority (MFSA): Abteilung: Office of the Arbiter for Financial Services (OAFS), Attard BKR 3000, kann direkt oder mittels eines Formulars auf der Website der MSFA: <https://www.mfsa.mt/consumers/complaints/?ver=10000> kontaktiert werden.
- 10.3 Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Top- Cover Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: **PSA Insurance Europe Limited**

Sitz des Versicherers: MIB House 53 Abate Rigord Street, Ta'Xbiex, Malta

Registereintragung des Versicherers: Eingetragen im Register der Malta Financial Services Authority unter der Nummer C 68966

Produkt: Top-Cover Versicherung

Mit diesem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die angebotene Top- Cover Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über den angebotenen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte aus den Vertragsinformationen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Ihre Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag sowie der Anmeldebestätigung zum Gruppenversicherungsvertrag. Bitte lesen Sie daher alle Informationen und Vertragsunterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Angeboten wird eine Top-Cover Versicherung durch Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages und unwiderruflich bezugsberechtigt im Versicherungsfall ist die PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg („PSA Bank“). Durch Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erwerben Sie Versicherungsschutz hinsichtlich der Risiken, die in diesem Informationsblatt näher beschrieben sind. Die Top Cover-Versicherung bietet Absicherung eines Teils des Differenzbetrages, der im Falle eines Totalschadens oder eines Diebstahls des versicherten Kraftfahrzeuges zwischen dem Zeit-/Wiederbeschaffungswert und dem Neuwert des Kraftfahrzeuges am Schadenstag besteht.



Was ist versichert?

- ✓ Von der Bank finanzierte Neufahrzeuge und Vorführgewagen sowie Gebrauchtwagen (auch andere Fabrikate).
 - ✓ Im Fall eines Totalschadens oder Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeuges zahlt der Versicherer einen bis zu 20%-igen Zuschlag auf den vom Kasko- oder vom gegnerischen KFZ-Haftversicherer ermittelten Zeit- /Wiederbeschaffungswert. Geleistet wird max. bis zur UPE (unverbindlichen Preisempfehlung) am Schadenstag.
 - ✓ Zusätzlich zahlt der Versicherer im Versicherungsfall eine Bonuszahlung, wenn die versicherte Person anstelle des beschädigten oder gestohlenen Kraftfahrzeugs innerhalb von sechs Monaten nach dem Schadenstag ein Ersatzfahrzeug bei einem PSA Vertragspartner oder über das PSA Filialnetz anschafft, dieses Fahrzeug bei der PSA Bank geleast oder finanziert wird und erneut ein Top Cover Versicherungsschutz durch Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Bank und dem Versicherer erworben wird.
- Die Höhe der Bonuszahlung beträgt für Fahrzeuge mit herkömmlichen Verbrennungsmotor **EUR 750**, für Elektro- bzw. Plug-In Hybridfahrzeuge **EUR 1.500**.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versicherbar sind Kraftfahrzeuge mit einem Neuwert von über EUR 75.000 und so genannte Exoten (Ferrari, Rennfahrzeuge, etc.), Kraftfahrzeuge, die nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als außergewöhnlich anzusehen sind (z.B. Ferrari) oder typischerweise nicht verkehrstüblichen Fortbewegungs- und Transportzwecken dienen (z.B. Rennfahrzeuge).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Kein Versicherungsschutz besteht:
- ! wenn die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt ist, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- ! wenn kein Schaden in Form eines Totalschadens oder Diebstahls des Kraftfahrzeugs vorliegt.
- ! wenn keine eintrittsfähige Kaskoversicherung besteht und darüber hinaus kein eintrittspflichtiger Versicherungsfall im Rahmen der Kasko- und/oder der gegnerischen Haftpflichtversicherung gegeben ist.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung muss die versicherte Person Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Verpflichtungen zu Vertragsbeginn

Erforderliche Informationen, die vom Versicherer in Textform gestellt werden, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, nach den gesetzlichen Bestimmungen den Versicherungsschutz zu verlieren oder der Versicherer kann – gegebenenfalls auch rückwirkend – den Beitrag erhöhen oder den Versicherungsschutz anpassen. Bei Anfrage vom Versicherer sind die angeforderten Dokumente zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsbeitrag ist gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen zu zahlen.

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages

Eine Änderung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann dazu führen, dass Erklärungen des Versicherers rechtswirksam werden, ohne dass die versicherte Person von diesen Kenntnis erhalten hat.

Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs

Im Versicherungsfall ist alles Erforderliche tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel ist der Versicherungsfall von der versicherten Person unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Die versicherte Person ist verpflichtet, jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch den Versicherer führen kann, innerhalb einer Woche dem Versicherer oder der Bank anzuzeigen. Bei Entwendung des Kraftfahrzeugs ist die versicherte Person verpflichtet, dies unverzüglich dem Versicherer oder der Bank anzuzeigen. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, ist die versicherte Person verpflichtet, dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) jeweils unverzüglich dem Versicherer oder der Bank anzuzeigen, auch wenn die versicherte Person das Schadensereignis bereits gemeldet hat. Bei einem Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden ist die versicherte Person zudem verpflichtet, das Schadensereignis unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Insbesondere müssen Fragen des Versicherers wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet und dem Versicherer alle relevanten Dokumente vorgelegt werden. Zudem besteht die Verpflichtung, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen haben, je nach Schwere der Pflichtverletzung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

**Wann und wie zahle ich?**

Der Monatsversicherungsbeitrag, den die PSA Bank zu entrichten hat, wird in den zwischen der versicherten Person und der PSA Bank vereinbarten Zahlungsplan integriert, d.h. er wird jeweils zusammen mit der Rate aus dem Darlehens- bzw. Leasingvertrag fällig und ist gemeinsam mit dieser von der versicherten Person an die PSA Bank zu zahlen.

**Wann beginnt und endet die Deckung?**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Zulassung bzw. Ummeldung des über den zugrunde liegenden Darlehens- oder Leasingvertrag finanzierten oder geleasteten Kraftfahrzeugs. Wird Versicherungsschutz nach Zulassung bzw. Ummeldung des finanzierten bzw. geleasteten Fahrzeugs beantragt, beginnt der Versicherungsschutz mit der Anmeldebestätigung zum Gruppenversicherungsvertrag. Die Versicherungsdauer beträgt einen Monat und verlängert sich jeweils stillschweigend um einen weiteren Monat, wenn die versicherte Person nicht kündigt.

Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet der Versicherungsschutz: mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Darlehens- oder Leasinglaufzeit; falls die PSA Bank nach § 9 der Allgemeinen Bedingungen zum Darlehensvertrag bzw. § 7 der Allgemeinen Bedingungen zum Leasingvertrag berechtigt ist, die Zahlung des gesamten noch ausstehenden Darlehens-/Leasingbetrages zu fordern, und dieses Recht auch tatsächlich ausgeübt hat; unabhängig von weiteren Ereignissen endet der Versicherungsschutz jedenfalls nach Ablauf von 10 Jahren.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Die versicherte Person kann den Versicherungsschutz zum Ende der jeweils laufenden einmonatigen Versicherungsdauer durch Erklärung in Textform (z. B. per Brief, E-Mail) gegenüber der PSA Bank kündigen.